

Sitzungsvorlage

Datum: 13.08.2009

Drucksache Nr.: **09/0203**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

16.09.2009

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt rückwirkend die in der Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung vom 01.01.2006.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin erhebt bisher eine Vergnügungssteuer auf der Grundlage der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 03.05.2006, in Kraft getreten am 01.01.2006.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 13.05.2009, Geschäftszeichen 23 K 3425/06 entschieden, dass die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sankt Augustin in der zurzeit gültigen Fassung hinsichtlich der Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit rechtswidrig und somit unwirksam ist.

Die derzeitige Vergnügungssteuersatzung sieht eine Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Stückzahlmaßstab oder Einspielergebnissen (10 % der Einspielergebnisse) vor.

Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren grundlegenden Entscheidungen aus dem Jahr 2005 den Stückzahlmaßstab grundsätzlich als ungeeignet angesehen und eine mögliche Zulässigkeit an enge Voraussetzungen geknüpft. So dürfe die Besteuerung aller Geräte nach Stückzahlmaßstab und aller Geräte nach Einspielergebnis die Schwankungsbreite von 50 v.H. bezogen auf das Stadtgebiet nicht übersteigen. Zum Zeitpunkt der Änderung der Vergnügungssteuersatzung im Mai 2006 konnte in Sankt Augustin von diesen Voraussetzungen ausgegangen werden.

Mit Beschluss vom 04.02.2009 – 1 BvL 8/05 – hat außerdem das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Stückzahlmaßstab des Hamburgischen Spielgerätesteuergesetzes mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Das Verwaltungsgericht Köln beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und fordert in seinem o. zitierten Urteil, den Stückzahlmaßstab aus der Satzung zu streichen. Gleichzeitig fordert es die Stadt auf, hinsichtlich der verbleibenden Besteuerungsgrundlage des Einspielergebnisses einen mit örtlichem Bezug angemessenen Steuersatz zu finden. Dieser sei in der Vergangenheit nicht hinreichend durch geeignete Tatsachenermittlungen festgesetzt worden. Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt sei somit in Teilen unwirksam.

Die Notwendigkeit zum Neuerlass der gesamten Satzung ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 03.05.2006, in Kraft getreten am 01.01.2006 nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hatte in 2 Schnellbriefen darauf hingewiesen, dass sog. „Hinweisbekenntmachungen“ nicht zulässig sind. Amtliche Bekanntmachungen seien vielmehr im Volltext vorzunehmen. Aufgrund dieser Feststellung wurde die Hauptsatzung der Stadt in der Sitzung des Rates am 19.11.2008 entsprechend geändert. Im vorliegenden Fall ist es daher erforderlich, im Zuge der Änderung der Vergnügungssteuersatzung dem Rat eine komplette Neufassung zur Beschlussfassung vorzulegen, die im Anschluss daran im Volltext bekanntgemacht wird und somit zur Heilung dieses Formfehlers führt.

Unter Beachtung weiterer Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Köln in seinem o. g. Urteil im Hinblick auf die Präzisierung der Satzung besteht die Notwendigkeit, die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sankt Augustin – wie nachfolgend dargestellt – zu ändern bzw. zu ergänzen.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeiträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausbezahlten Gewinne	§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, <i>Warenspiel</i>-, oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl <i>und Dauer der Aufstellung</i>. <i>Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt.</i>

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 Euro 3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographischer und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro.	<i>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</i> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 Euro <u>neu eingefügt:</u> 3. a) <i>Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro</i> b) <i>Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)</i> <u>vormals Ziff. 3:</u> 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro. <i>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder</i>
--	---

	von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. <u>neu eingefügt:</u> (3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Sankt Augustin – Steuerwesen – Erklärungen auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ – über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen. Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucke, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Sankt Augustin hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
--	---

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (4) Der Halter hat die erstmalige Auf-	<i>Die Automatenaufsteller legen der Steuerverwaltung die Einspielergebnisse auf den hierfür vorgesehenen Vordruck vor. Im Anschluss daran wird die zu zahlende Steuer durch Bescheid festgesetzt.</i> <u>neu eingefügt:</u> (4) <i>Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.</i> <u>vormals Abs. 2:</u> (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können. <u>vormals Abs. 3:</u> (6) (unverändert) <u>vormals Abs. 4:</u> (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates <i>vor dessen Aufstellung</i>, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich <i>bei der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin</i> anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung gilt der Tag der Beendi-
---	--

stellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung gilt der Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

gung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

neu eingefügt:

- (8) *Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.*

neu eingefügt:

- (9) *Eine vorübergehende Betriebschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steuerwesen der Stadt Sankt Augustin vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder -selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.*

neu eingefügt:

- (10) *Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.*

§ 8 a Abweichende Besteuerung (1) Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationsicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen. (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat 1. für Apparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 230 Euro b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 77 Euro 2. für Apparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 61 Euro b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 31 Euro 3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografischer und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro	(entfällt)
--	-------------------

§ 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist für das Jahr 2006 bis spätestens 31.05.06, ansonsten bei spätestens zum 31.12. für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig. (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Sankt Augustin mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.	(entfällt)
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	§ 12 Festsetzung und Fälligkeit (1) (unverändert) (2) (unverändert)

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Sankt Augustin eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.	(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Sankt Augustin eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. <i>Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.</i>
(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu Erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	(4) <i>Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</i>
(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeiträumen beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiel und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.	(entfällt)

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen angemessene Steuersätze zu finden, und zwar konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogen.

Diesbezüglich wurden am 06.07.2009 alle Automatenaufsteller angeschrieben mit der Bitte,

die Einspielergebnisse der letzten drei Jahre mitzuteilen. Da derzeit ein Steuersatz von 10 vom Hundert bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Einspielergebnis) als angemessen angesehen wird, wurde den Automatenaufstellern die Möglichkeit gegeben, sich im Hinblick auf die Angemessenheit des Steuersatzes zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die geforderte Prüfung der Angemessenheit des Steuersatzes nur dadurch hinreichend möglich ist, dass der festsetzenden Behörde die Vermögensverhältnisse offengelegt werden, gleichzeitig aber diese Offenlegung nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Rückantwort sollte bis zum 07.08.2009 erfolgen.

Von den 4 Automatenaufstellern in Spielhallen und 16 Aufstellern in Gastwirtschaften oder an sonstigen Orten (insgesamt 20 Aufsteller) haben sich insgesamt 14 Automatenaufsteller geäußert. 12 Automatenaufsteller seien zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse nicht bereit, hielten aber den Steuersatz von 10 v.H. des Einspielergebnisses für angemessen.

Ein Automatenaufsteller einer Spielhalle war mit einem Vergnügungssteuersatz von 10 vom Hundert nicht einverstanden, da seine Kosten (Lohnkosten, Miete und Energiekosten sowie Leasinggebühren für die Geräte) höher seien als die Einspielergebnisse aus den Geldspielgeräten. Als Anlage fügte er seine Kalkulation bei, jedoch ohne diese zu belegen.

Ein weiterer Automatenaufsteller in Gaststätten teilte ebenfalls mit, dass er mit einem Steuersatz von 10 vom Hundert nicht einverstanden sei. Nach seiner Ansicht hätte sich das Spielen an Geldspielgeräten in Spielhallen verlagert. Er hätte dadurch einen Rückgang von 40 – 50 vom Hundert zu verzeichnen. Belege hierfür hat er keine vorgelegt.

Dass bei dem Aufsteller in einer Spielhalle der Kostenaufwand höher ist als die Einspielergebnisse an den Geldspielgeräten kann von hier nicht geprüft werden, da keine Unterlagen hierzu eingereicht wurden. Aufgrund der vorgelegten Zahlen ist jedoch zu ersehen, dass die Einspielergebnisse an den Geldspielgeräten für dieses Halbjahr mindestens so hoch sind wie im Jahr 2008, doppelt so hoch wie im Jahr 2007 und viermal so hoch wie noch im Jahr 2006. Die Einspielergebnisse sind also seit 2006 bis 2009 stark gestiegen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Mehrheit der Automatenaufsteller ein Steuersatz von 10. v.H. des Einspielergebnisses als angemessen akzeptiert. Dem gerichtlichen Prüfungserfordernis zur Vermeidung einer erdrosselnden Wirkung durch die Erhebung von Vergnügungssteuer zu Lasten der Automatenaufsteller wurde in der Weise Rechnung getragen, dass den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben war, ihre Vermögensverhältnisse dazulegen bzw. zur Höhe des Steuersatzes Stellung zu nehmen.

Bei der Interessensabwägung zur Ermittlung angemessener Steuersätze ist zum einen der mit der Steuererhebung verbundene Lenkungszweck zur Eindämmung der Spielsucht zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Stadt Sankt Augustin zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Ausstattung mit entsprechenden Finanzmitteln angewiesen und muss auch auf die Einnahmen der Vergnügungssteuer zurückgreifen.

In Anbetracht der Ergebnisse der durchgeführten Befragung der Automatenaufsteller wird daher unter Abwägung aller Interessen vorgeschlagen, den bisherigen Steuersatz von 10 v.H. des Einspielergebnisses sowohl für Spielhallen als auch für Gastwirtschaften und sonstigen Orte zu erheben.

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.